Die Novellierung der EG-Dual-use-Verordnung

Ein Ausblick auf die geplante Neufassung der VO (EG) 428/2009

Text: Matthias Merz

Eines der tragenden Prinzipien der Europäischen Union ist der Grundsatz des freien Warenverkehrs. Die Ausfuhr von sog. Dual-use-Gütern, die nach ihren Spezifikationen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können, unterliegt dabei im Interesse der Sicherheit und einer auf Frieden und Schutz der Menschenrechte gerichteten Außenpolitik diesbezüglichen Einschränkungen. Auf Ebene der Europäischen Union werden diese derzeit durch die VO (EG) 428/2009 („EG-Dual-use-Verordnung") geregelt. Bislang wurde die EG-Dual-use-Verordnung schon mehrfach in wesentlichen Punkten geändert, um auf politische und technische Entwicklungen angemessen zu reagieren. Die Europäische Kommission – und derzeit auch das Europäische Parlament, dem der Kommissionsvorschlag vorliegt, beziehen nun auch den Schutz der Menschenrechte und die Sorge vor terroristischen Akten in ihre Überlegungen zur Änderung der Verordnung mit ein, um auf die gegenwärtigen und zukünftigen Gefahrenlagen zu reagieren. Daher werden derzeit mit verschiedenen Akteuren (Mitgliedstaaten, Behörden, Wirtschaftsvertretern) weitreichende Änderungen diskutiert, die den Umfang der Exportkontrolle erweitern und verbessern sollen. Diesmal sind die Änderungen so umfangreich, dass die derzeitige VO (EG) 428/2009 von einer neuen Dual-use-Verordnung abgelöst werden soll, die voraussichtlich 2018 in Kraft tritt. Der Beitrag spiegelt den aktuellen Diskussionsstand wider.

Foto: 123RF

Ziele der neuen Dual-use-Verordnung

Die EU Kommission verfolgt mit der Novellierung insbesondere auch das Ziel, die Rechtsvorschriften der Exportkontrolle – und damit zugleich die Administration der Kontrollen auf dem gesamten Binnenmarkt – zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Dies soll eine Verringerung des Aufwands für alle Akteure mit sich bringen. Aus Sicht der Industrie, der Forschungseinrichtungen und Verwaltungsstellen soll die neue Verordnung vor allem die Kontrollansätze erweitern, um den bestehenden Sicherheitsrisiken wie der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und dem Terrorismus, aber auch neuen Entwicklungen wie den schützenswerten Menschenrechten, dem humanitären Völkerrecht und technischen Entwicklungen in der elektronischen Kommunikation zu begegnen. Die neue Verordnung soll damit eine effektivere Gestaltung der Ausfuhrkontrollen bieten und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhöhen.

Ein großer Teil dieser Vorstellungen findet sich in dem Entwurf für die Neufassung der Dual-use-Verordnung wieder, der unter anderem veränderte Begriffsbestimmungen, erweiterte Catch-all-Tatbestände und neue Formen von Ausfuhrgenehmigungen enthält.

Der Entwurf für die neue Dual-use-VO erweitert den **Begriff des Ausführers** unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen Merkmale um einen entscheidenden Punkt. Denn hinzu kommt nun, dass gemäß Art. 2 Nr. 3 des Entwurfs der neuen Dual-use-VO auch jede natürliche Person, die die zur Ausfuhr bestimmten Waren befördert, als Ausführer gelten soll, wenn sich die Waren in ihrem persönlichen Gepäck befinden. Damit lehnt sich die VO an den Wortlaut des Unionszollkodex an, der seit dem 01.05.2016 bereits in Kraft ist und dieselbe Definition enthält.

Auch der **Begriff der „Dual-use-Güter"** soll mit der neuen Dual-use-VO erweitert werden. Bisher umfasst der Begriff die „Güter mit doppeltem Verwendungszweck", also diejenigen, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können. Diese Definition wird mit der beabsichtigten Neufassung dahingehend überarbeitet, dass künftig auch diejenigen Güter, die zur Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder zum Einsatz von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen verwendet werden können, ausdrücklich in Art. 2 Nr. 1 a) der neuen Verordnung als Güter mit doppeltem Verwendungszweck genannt werden. Zudem wird der Begriff der Dual-use-Güter auf bestimmte Überwachungstechnologien, die die geschützte Kommunikation und nach den Erfahrungen aus dem „Arabischen Frühling" im Ergebnis die Menschenrechte gefährden können, ausgeweitet. Damit ist die Dual-use-Begrifflichkeit künftig eher durch Triple-use zu ersetzen.

Mit der neuen Dual-use-Verordnung wird neben der Erweiterung um den Güterkreis bestimmter Überwachungstechnologien, die nach derzeitigem Diskussionsstand in eine neue Kategorie „10" überführt werden sollen, beabsichtigt, den **Anwendungsbereich der Catch-all-Kontrollen** (Menschenrechte, Terroristische Akte, bewaffnete Konflikte) auszudehnen. Catch-all-Tatbestände betreffen grundsätzlich unsensible Güter, die nicht von den Güteranhängen erfasst werden und dementsprechend auch nicht gelistet sind, bei denen aber gleichwohl die konkrete Kenntnis einer kritischen Verwendung vorliegt. Damit steigt der interne Prüfungs- und Dokumentationsaufwand in bestimmten Geschäftskonstellationen.

Im Rahmen der **Globalausfuhrgenehmigungen** schafft der Entwurf für die neue Dual-use-VO eine neue Genehmigungsart. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen zukünftig „Genehmigungen für umfangreiche Projekte" erteilt werden, die an die besonderen Bedürfnisse der Industrie angepasst sein sollen. Die Dauer der Gültigkeit der sonstigen Einzelausfuhrgenehmigungen wird auf ein Jahr begrenzt.

Nachdem die VO (EG) 428/2009 bisher sechs **Allgemeingenehmigungen** enthält (EU001 bis EU006), sieht der Entwurf nunmehr zehn Allgemeingenehmigungen (EU001 bis EU010) vor. Im Kern sollen dabei die bisherigen sechs Allgemeingenehmigungen erhalten bleiben. Die bestehenden werden bspw. um Allgemeingenehmigungen für bestimmte Güter bis zu einer Wertgrenze von 5000 EUR erweitert; sowie für Software & Technologietransfer innerhalb eines Unternehmens, Frequenzumwandler und weitere (die teilweise in Deutschland bereits in Form von nationalen Allgemeingenehmigungen bestehen). Die Melde- und Registrierungsvorschriften werden nach dem vorliegenden Entwurf gestrafft.

Weiterhin sieht die neue Dual-use-VO vor, dass die Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die Exportkontrollvorschriften wirksame und **angemessene Sanktionen** festlegen und Umgehungen ausdrücklich verboten sind. Mit Blick auf die Kontrollen wird mit der neuen Dual-use-VO eine unionsweit einheitliche Durchführung der Kontrollen angestrebt, um die europäische und internationale Sicherheit zu verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle EU-Ausführer zu schaffen.

Fazit und Ausblick

Die neue Dual-use-Verordnung birgt für Unternehmen gewisse Risiken. So ist etwa im Hinblick auf die neuen Catch-all-Tatbestände, aber auch aufgrund der Erweiterung des Begriffs der „Dual-use-Güter" und der neuen Güteranhänge besondere Aufmerksamkeit bei der Prüfung der Ausfuhr von Gütern geboten.

Zugleich schafft die neue Verordnung aber auch viele neue Möglichkeiten, etwa durch die neue Genehmigung für umfangreiche Projekte und insbesondere durch die neuen Allgemeingenehmigungen. Die in vielen Bereichen geschaffenen oder angestrebten unionsweiten Vereinheitlichungen leisten zudem einen Beitrag dazu, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen zu schaffen. Unternehmen sollten die Diskussion um weitere Änderungen bis zur finalen Fassung aufmerksam verfolgen, um mit Inkrafttreten – voraussichtlich 2018 – angemessen (organisatorisch und technisch) vorbereitet zu sein. ◂

Matthias Merz
Geschäftsführer

AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE GmbH
Münster
München
matthias.merz@awa-seminare.de

AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE